

ZH_OBERGERICHT SB230068 vom 23. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230068

FR: ZH_OBERGERICHT SB230068 du 23 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230068 del 23 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 14. September 2022 wurde der Beschuldigte der Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft, wobei zwei Tagessätze als durch Haft erstanden angerechnet wurden. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

E. 2

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 15. September 2022 rechtzeitig Berufung an (Urk. 24). Nach Erhalt des begründeten Urteils der Vorinstanz (vgl. Urk. 26 und Urk. 28/2) reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 6. Februar 2023 innert der gesetzlichen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO seine Berufungserklärung ein (Urk. 31). Den gleichzeitig gestellten Antrag, es sei das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Berufungsverfahrens SB220384 zu sistieren (Urk. 31 S. 1), hat die Verteidigung zurückgezogen, nachdem ihr die Verfahrensleitung mitgeteilt hatte, die Sache könne bis zu einem Urteil im erwähnten Verfahren ruhen (Urk. 32). Mit Präsidialverfügung vom

E. 2.1

Das Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Beim Tatbestand der Nötigung handelt es sich um ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den bzw. die Betroffenen in seiner bzw. ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 134 IV 216 E. 4.4.3; 129 IV 6 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_819/2010 vom 3. Mai 2011 E. 5.1). Die hier in Frage stehende Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" (als Nötigungsmittel) ist restriktiv auszulegen, um dem gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmtheitsgebot ("nullum crimen sine lege") gerecht zu werden. D.h. nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines anderen hat zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB zu führen. Vielmehr muss das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteil gilt, eindeutig überschreiten. Mithin muss ihnen eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.3.1; 134 IV 216 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_141/2022 vom 10. Oktober

2022 E. 4.3.3). Beim Tatbestand der Nötigung ist sodann eine positive Begründung der Rechtswidrigkeit erforderlich. So ist eine Nötigung nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht

im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.3.1; 134 IV 216 E. 4.1). Ob die Beschränkung der Handlungsfreiheit anderer eine rechtswidrige Nötigung ist, hängt somit vom Mass der Beeinträchtigung, von den dazu verwendeten Mitteln bzw. den damit verfolgten Zwecken ab (BGE 108 IV 165 E. 3). Bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist den verfassungsmässigen Rechten der Beteiligten Rechnung zu tragen (BGE 129 IV 6 E. 3.4).

E. 2.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt versammelte sich der Beschuldigte mit weiteren Demonstrationsteilnehmern am 4. Oktober 2021, etwas nach 12 Uhr, zwischen der B.____-strasse 2 und der E.____ und trug mit seinem Verhalten massgeblich dazu bei, dass die B.____-strasse für den Strassenverkehr blockiert wurde und der Verkehr zufolge dieser Aktion umgeleitet werden musste. Dabei hielt sich der Beschuldigte mit zahlreichen weiteren Demonstrierenden während knapp anderthalb Stunden auf der Fahrbahn auf, zeitweise stehend mit einem Transparent in den Händen, zeitweise auf dem Boden bzw. auf einem Stuhl o.ä. sitzend. Der Beschuldigte und die anderen Demonstrierenden verweilten dort trotz polizeilicher Abmahnung, die Strasse freizugeben. Bei der B.____-strasse handelt es sich, wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend E. III.4.7), notorischerweise um eine stark frequentierte Verkehrsachse der Stadt Zürich. Die Verkehrsblockade fand an einem Werktag (Montag) statt und begann zur Mittagszeit. Sie dauerte mindestens rund anderthalb Stunden, wobei der Beschuldigte praktisch von Beginn weg um 12:06 Uhr bis zu seiner Verhaftung um 13:30 Uhr daran teilnahm und massgeblicher Teil der Blockade war. Entgegen der Verteidigung kann in Anbetracht dessen auch nicht mehr von einer relativ kurzen Handlungsdauer ausgegangen werden (vgl. Urk. 43 S. 6). Vom Verhalten des Beschuldigten und der weiteren Demonstrierenden war eine grosse Zahl von Verkehrsteilnehmern betroffen.

- 18 - Das Bundesgericht hat den Nötigungstatbestand in ähnlichen Konstellationen jeweils bejaht, so etwa bei der Bildung eines Menschenteppichs durch 24 Demonstranten vor dem Zugang einer Ausstellung, wodurch die Wegfahrt eines Motorfahrzeugs während ca. 15 Minuten verhindert worden war (BGE 108 IV 165 E. 3b), bei der Sabotage eines Bahnschranken-Mechanismus, welche für zehn Minuten den Strassenverkehr unterbunden hatte (BGE 119 IV 301 E. 3), bei der totalen Blockierung des Haupteingangs zu einem Verwaltungsgebäude (Urteil des Bundesgerichts 6S.671/1998 vom 11. Dezember 1998, zit. in BGE 129 IV 6 E. 2.3), bei Blockaden der Zufahrten bzw. Werksgeleise zu Atomkraftwerken (BGE 129 IV 6 E. 2.5) oder bei einer Blockade des Verkehrs auf einer Autobahn während anderthalb Stunden im Rahmen eines Streiks für die Einführung des flexiblen Altersrücktritts (BGE 134 IV 216). Ferner wurde eine "andere Beschränkung der Handlungsfreiheit" bejaht bei einem Bahngast, der sich einer Reisenden in den Weg stellte, sodass sie den Zug nicht verlassen konnte (Urteil des Bundesgerichts 6B_442/2019 vom 26. August 2019 E. 2.2 ff.). Die hier in Frage stehende Verkehrsblockade ist in ihrem Ausmass und ihrer Intensität mit den zitierten Fällen ohne Weiteres vergleichbar. Das von den Demonstrierenden in ihrem Zusammenwirken als Mittäter verwendete Zwangsmittel – im Sinne einer "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" – überstieg eindeutig das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung und erreichte eine Intensität, die mit den gesetzlich genannten Nötigungsmitteln der Gewalt bzw. der Androhung ernstlicher Nachteile vergleichbar und damit als strafrechtlich verpönt zu qualifizieren ist.

E. 2.3

Durch das Verhalten des Beschuldigten und der weiteren Demonstrierenden wurde eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern über einen längeren Zeitraum daran gehindert, die B.____-strasse an fraglicher Stelle zu befahren. Die Betroffenen mussten einen erheblichen Umweg nehmen, um an ihr jeweiliges Ziel zu gelangen, was mit einem beträchtlichen Zeitverlust einherging, zumal insbesondere Autofahrende im Gegensatz zum nicht-motorisierten Individualverkehr im Falle einer unerwarteten Wegblockade nicht ohne Weiteres ihre bereits eingeschlagene Route verlassen können, sondern auf das bestehende Strassennetz angewiesen

- 19 - sind. Darin liegt der kausal durch das nötigende Verhalten bewirkte Nötigungserfolg. Dass die Betroffenen ihr Ziel u.U. auch auf einem anderen als dem von ihnen gewollten Weg erreichen konnten, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung unerheblich. Art. 181 StGB hat den Schutz der Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung zum Zweck und ist auch dann anwendbar, wenn der Genötigte sein Ziel auf einem anderen als dem von ihm gewollten Weg erreichen kann (BGE 108 IV 165 E. 3b).

E. 2.4

Die Nötigung des Beschuldigten und der weiteren Demonstrierenden erweist sich zudem als rechtswidrig: Fussgänger, die auf der Fahrbahn verweilen, um den Verkehr zu behindern, verstossen gegen das Strassenverkehrsrecht (Art. 49 SVG; Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 47 Abs. 1 und 5 VRV), sodass bereits das verwendete Nötigungsmittel als solches rechtswidrig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_793/2008 vom 24. März 2009 E. 3.2; Urteil des Obergerichts Zürich SB220384 vom 17. März 2023 E. IV.2.2). Ferner erweist sich auch der Nötigungszweck als unerlaubt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht der relevante Nötigungszweck im Verhalten, zu dem der Betroffene durch den Einsatz des Nötigungsmittels genötigt wird, d.h. im (unmittelbaren) Nötigungserfolg. Davon ist das Fernziel der Nötigung (bzw. ein allfälliger Fernerfolg) zu unterscheiden. Mit Verkehrsblockaden, die im Rahmen von Demonstrationen errichtet werden, wollen die Demonstrierenden in der Regel auf ein politisches Anliegen, einen Missstand o. dgl. hinweisen, um so ihrem Fernziel – namentlich der Durchsetzung ihres Anliegens – allenfalls etwas näher zu kommen. Darin liegt das Motiv der Täter für die Aktion. Dieses Fernziel und das Motiv sind im Unterschied zum Nötigungsmittel und zum (unmittelbaren) Nötigungszweck keine Elemente des Tatbestands der Nötigung (BGE 134 IV 216 E. 4.4.1). Unmittelbarer Nötigungszweck war vorliegend das Blockieren der B.____-strasse bzw. das Lahmlegen des Strassenverkehrs in der Stadt Zürich, wodurch die betroffenen Verkehrsteilnehmer gezwungen wurden, einen anderen Weg einzuschlagen. Im Unterschied zum legitimen und nachvollziehbaren Fernziel der Aktion – der Bekämpfung des Klimamissstandes – war dieser (unmittelbare) Nötigungszweck nicht rechtmässig (so bereits Urteil des Obergerichts Zürich SB220384 vom 17. März 2023 E. IV.2.4).

- 20 - Die Nötigung erweist sich auch aus folgendem Grund als rechtswidrig (vgl. auch Urteil des Obergerichts Zürich SB220384 vom 17. März 2023 E. IV.2.4): Das Ziel der Aktion war es, die Bevölkerung auf die Folgen des Klimawandels und die Notwendigkeit sofortiger, griffiger Gegenmassnahmen aufmerksam zu machen (vgl. die Angaben des Beschuldigten in seinem Schlusswort vor Vorinstanz; Prot. I S. 9). Dieses Ziel hätte – bis zu einem gewissen Grad – auch mit anderen, legalen Mitteln erreicht werden können,

namentlich mit einer bewilligten Demonstration, die den Verkehr bloss im üblichen, viel weniger weit gehenden Rahmen beeinträchtigt hätte. Zwar wäre die damit erregte – insbesondere mediale – Aufmerksamkeit allenfalls etwas geringer ausgefallen. Das alleine vermag aber das von den Demonstrierenden gewählte Vorgehen und die damit verbundenen Einschränkungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer in ihrem Ausmass nicht zu rechtfertigen; es besteht insofern keine sachgerechte Zweck-Mittel-Relation.

E. 2.5

Betreffend den subjektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wusste, dass die (Sitz-)Blockade auf der B.____-strasse als stark frequentierte Verkehrsachse einen grösseren Rückstau und eine Umleitung mit sich bringen würde, was das Passieren der Strasse an dieser Stelle verunmöglichte. Dies wollte er denn auch, da er sich als Teil der Demonstration auf der Fahrbahn aufhielt und zuweilen dort auf einem Stuhl sass. Damit trug er den gemeinsamen Tatentschluss mit und beteiligte sich auch aktiv an dessen Umsetzung. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. 3. Eine Verurteilung des Beschuldigten hält entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 20 S. 7 ff.; Urk. 43 S. 6 ff.) auch mit Blick auf seine Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit stand (vgl. dazu bereits ausführlich Urteil des Obergerichts Zürich SB220384 vom 17. März 2023 E. IV.2.6). 3.1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 BV gewährleistet, dass jede Person das Recht hat, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Gemäss Art. 10 Ziff. 1 EMRK umfasst die Meinungsäusserungsfreiheit die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Nach Art. 22 BV hat jede Person das Recht, Versamm-

- 21 - lungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder solchen fernzubleiben. Art. 11 Ziff. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 10 EMRK gewährleistet jeder Person das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und damit vergleichbare Garantien. Eine Einschränkung der Ausübung dieser Rechte muss gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für die nationale und öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sein (Art. 11 Ziff. 2 Satz 1 EMRK). 3.2 Hinsichtlich Kundgebungen auf öffentlichem Grund wird die Meinungsäusserungsfreiheit insbesondere durch die Versammlungsfreiheit konkretisiert. Diese gewährleistet den Anspruch, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben (Art. 22 BV; Art. 11 EMRK; Art. 21 UNO-Pakt II; BGE 143 I 147 E. 3.1 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 E. 4.1, nicht publ. in BGE 147 I 103). Betreffend die Strafbarkeit von Blockaden ist die Beeinträchtigung oder die Gefährdung Dritter gegenüber der Versammlungsfreiheit abzuwägen. Wichtige Kriterien zur Beurteilung der Zweck-Mittel-Relation sind der Zusammenhang zwischen der Blockade und dem Protestgegenstand, die Intensität der Blockade und die Dringlichkeit des behinderten Verkehrs (BSK BV-HERTIG, Art. 22 N 34). 3.3 Wie das Bundesgericht (vgl. etwa BGE 134 IV 216) hatte sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits verschiedentlich mit der Vereinbarkeit von Auflösungen und strafrechtlichen Sanktionierungen von Demonstrationen und Blockaden zu beschäftigen. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist grundsätzlich nur das Recht auf "friedliche Versammlung" von Art. 11 EMRK geschützt; Kundgebungen, bei denen die Organisatoren bzw.

Teilnehmer gewalttätige Absichten haben, sind nicht gedeckt (EGMR, 71314/13 und 68028/14, Csiszer und Csibi gegen Rumänien, 5. Mai 2020, § 65; EGMR, 37553/05, Kudrevičius und andere gegen Litauen, 15. Oktober 2015, § 150 f. m.w.H.). Soweit es sich um eine friedliche Demonstration handelt, haben die Behörden gemäss ständiger Rechtsprechung des EGMR eine gewisse Toleranz an den Tag zu legen, um den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäss

- 22 - Art. 11 EMRK nicht auszuhöhlen. Die Tatsache, dass eine Demonstration unwillig war, rechtfertigt allein noch keinen Eingriff in die Versammlungsfreiheit (EGMR, 16999/04, Samüt Karabulut gegen Türkei, 27. Januar 2009, § 35; EGMR, 37553/05, Kudrevičius, a.a.O., § 150). Bei der Beurteilung, ob eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und einen legitimen Zweck verfolgt, sind unter anderem die Art und Schwere der drohenden Sanktionen Faktoren, welche in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit miteinbezogen werden müssen. Ferner muss das Ausmass der Störung des öffentlichen Lebens berücksichtigt werden (EGMR, 37553/05, Kudrevičius, a.a.O., §§ 145, 155). Dabei ist zu beachten, dass jede Demonstration auf öffentlichem Grund eine gewisse Störung der allgemeinen Ordnung, einschliesslich der Störung des Verkehrs, verursacht (EGMR, 31684/05, Barraco gegen Frankreich, 5. März 2019, § 43; EGMR, 38676/08, Disk und Kesik gegen Türkei, 27. November 2012, § 29). Gleichzeitig ist das Recht, an einer friedlichen Versammlung teilzunehmen, gemäss Rechtsprechung des EGMR von so grosser Bedeutung, dass eine Person für die Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration nicht mit einer Sanktion – auch nicht am unteren Ende der Skala der Disziplinarstrafen – belegt werden kann, solange sie dabei nicht selbst eine verwerfliche Handlung begeht (EGMR, 11800/85, Ezelin gegen Frankreich, 26. April 1991, § 53; EGMR, 26986/03, Galstyan gegen Armenien, 15. November 2007, § 115; EGMR, 31684/05, Barraco, a.a.O., § 44). Der EGMR hat aber auch anerkannt, dass wenn Demonstrierende absichtlich das tägliche Leben und die rechtmässigen Tätigkeiten anderer erheblich stören, diese Störungen als "verwerfliche Handlungen" im vorgenannten Sinne angesehen werden können und entsprechend auch die Verhängung von Sanktionen, einschliesslich solcher strafrechtlicher Art, rechtfertigen können, wenn ihr Ausmass über das hinausgeht, was die normale Ausübung des Rechts auf friedliche Versammlung mit sich bringt (EGMR, Kudrevičius, a.a.O., §§ 103-174; s.a. EGMR, Barraco, a.a.O., §§ 46 f.). 3.4 Der Verteidigung ist insofern zuzustimmen, dass der Beschuldigte und die übrigen Demonstrierenden auf ein berechtigtes Anliegen – die gravierenden Folgen des Klimawandels und die Notwendigkeit sofortiger, griffiger Gegenmassnahmen – aufmerksam gemacht haben und dass die Kundgebung stets friedlich blieb

- 23 - und keine Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde (Urk. 20 S. 7 ff.). Durch das Verhalten des Beschuldigten und der übrigen Demonstrierenden (Blockieren einer Hauptverkehrsachse der Stadt Zürich) wurden jedoch zahlreiche Verkehrsteilnehmer über einen längeren Zeitraum davon abgehalten, sich gemäss ihrem eigenen freien Willen fortzubewegen. Dies war von den Demonstrierenden klar beabsichtigt. Das (Fern-)Ziel der Aktion, auf den Klimawandel und politisches Fehlverhalten aufmerksam zu machen, rückt damit in den Hintergrund. Die Blockade erwies sich als von einiger Intensität und hatte Auswirkungen auf viele Privatpersonen, die an diesem Tag einen Umweg einschlagen und erhebliche zeitliche Verzögerungen in Kauf nehmen mussten. Die Blockade musste sodann durch die Polizei aufgelöst werden, nachdem sich die Demonstrierenden auch auf

mehrfache Aufforderung hin nicht von der fraglichen Örtlichkeit entfernt hatten. Es ist notorisch und kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass eine weniger weit gehende, sich "in Bewegung" befindende Demonstration, die eine geringere (verhältnismässige) Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens mit sich gebracht hätte, behördlich bewilligt bzw. – selbst wenn unbewilligt – geduldet worden wäre. Entsprechend hätten die Demonstrierenden ausreichende Möglichkeiten gehabt, ihre Meinung in einem legalen bzw. wenigstens noch tolerierbaren Rahmen kundzutun und so die gewünschte Aufmerksamkeit bei der Bevölkerung zu erlangen. Hinzu kommt, dass die Blockade vorliegend nicht unmittelbar nach deren Beginn, sondern erst nach einiger Zeit durch polizeiliche Intervention aufgelöst wurde. Den Demonstrierenden wurde von der Polizei zudem – und auch das erst nach einiger Zeit – ein Ultimatum gestellt, wonach sich diese innert einer gewissen Frist straffrei von der Örtlichkeit hätten entfernen können. Den Behörden kann somit nicht mangelnde Toleranz gegenüber den Kundgebungsteilnehmern vorgeworfen werden. Vielmehr hatten die Demonstrierenden während einiger Zeit die Möglichkeit, ihr Anliegen kundzutun. 3.5 Insofern muss letztlich davon ausgegangen werden, dass es dem Beschuldigten und den weiteren Demonstrierenden, die auch nach Ablauf des polizeilichen Ultimatums auf der Fahrbahn verharrten, neben den erwähnten, durchaus berechtigten Anliegen (Klimaschutz) letztlich auch darum ging, den Verkehr und das öffentliche Leben möglichst lange und möglichst intensiv zu beeinträchtigen.

- 24 - Damit erweist sich die von den Demonstrierenden verursachte Störung, an der sich auch der Beschuldigte tatkräftig beteiligt hat, als "verwerfliche Handlung" im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung des EGMR. Die Blockade hatte erhebliche Auswirkungen auf das öffentliche Leben, die über das Mass einer von Dritten im Sinne der EGMR-Rechtsprechung zu tolerierenden geringfügigen Störung hinausgingen. Art und Schwere der drohenden Sanktion erweisen sich sodann mit Blick auf den grundsätzlich bestehenden Vorrang von Geldstrafen bei geringem Verschulden und die Möglichkeit der Berücksichtigung der vom Beschuldigten verfolgten legitimen Interessen nicht als unverhältnismässig. Eine Verurteilung und Bestrafung des Beschuldigten wegen Nötigung hält vor diesem Hintergrund auch im Lichte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit stand. 4. Rechtfertigungsgründe wie Notstand oder Wahrung berechtigter Interessen macht der Beschuldigte zu Recht nicht geltend. Das Vorliegen solcher wurde vom Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Klimawandel verneint (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021; 6B_1298/2020 und 6B_1310/2020 vom 28. September 2021). 5. Die Verteidigung berief sich vor Vorinstanz schliesslich auf einen sog. Verbotssirrtum, d.h. auf einen Schuldausschlussgrund i.S.v. Art. 21 StGB (Urk. 20 S. 3). Sie machte geltend, es habe bisher der ständigen Praxis der Stadt Zürich entsprochen, unbewilligte Demonstrationen zu tolerieren und nur dann einzuschreiten, wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt würde. Die (friedlichen) Teilnehmer einer unbewilligten Demonstration seien regelmässig nur wegen Verstosses gegen die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) mit einer Busse, jedoch nie wegen Nötigung bestraft worden. Dem hält die Vorinstanz zum einen zutreffend entgegen, dass es sich bei der hier zu beurteilenden Aktion nicht um einen sich in Bewegung befindenden Demonstrationzug handelte, sondern um eine auf Dauer angelegte (Sitz-)Blockade, mit der ein bestimmter Strassenabschnitt bewusst blockiert werden sollte, um den Verkehr dauerhaft lahmzulegen. Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, dass die von der Verteidigung angerufene Praxis der Zürcher Strafbehörden auf einen solchen Fall von vornherein nicht anwendbar ist (Urk. 29 S. 17; vgl.

- 25 - auch Urteil des Obergerichts Zürich SB220276 vom 19. September 2022 E. II.3.4). Zum anderen macht die Verteidigung nicht geltend, der Beschuldigte habe sich über die Strafbarkeit bzw. die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens schlechthin geirrt, sondern stellt sich bloss auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe damit gerechnet, nur wegen einer Übertretung verfolgt und bestraft zu werden. Das begründet aber keinen Verbotsirrtum i.S.v. Art. 21 StGB (s.a. Urteil des Obergerichts Zürich SB220384 vom 17. März 2023 E. IV.2.7). Dem Beschuldigten war – auch nach der Darstellung der Verteidigung – sehr wohl bewusst, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht und strafbar ist; darauf wurde er im Übrigen auch von der Polizei explizit aufmerksam gemacht, was ihn nicht von seinem Verhalten abbringen liess. Eine Berufung auf Art. 21 StGB scheidet deshalb klarerweise aus.

E. 6

Die erstandene Haft von zwei Tagen (4. Oktober 2021, 13:30 Uhr, bis 6. Oktober 2021, 11:30 Uhr [46 Stunden]; vgl. Art. 110 Abs. 6 StGB) ist auf die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 7

Die Vorinstanz legte die Grundsätze für einen bedingten Strafvollzug unter Hinweis auf Art. 42 StGB zutreffend dar und kam zu Recht zum Schluss, es sei der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen (Urk. 29, E. VI.). Darauf kann verwiesen werden. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Urk. 29, Dispositivziffer 5) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. b sowie § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob und inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt bzw. unterliegt, hängt davon ab, in

- 28 - welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem (vollständig) auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Vorliegend unterliegt der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen praktisch vollumfänglich. Die Reduktion der Geldstrafe von 15 auf 10 Tagessätze ist als unwesentliche Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids i.S.v. Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO zu qualifizieren. Dem Beschuldigten sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens deshalb vollumfänglich aufzuerlegen und es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.